

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf Grund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Römerberg in der Sitzung am 26.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendepunktes um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei

Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 - d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
 - b) bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.
- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6 Eckgrundstücksvergünstigung

- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von zwei gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen. Für Grundstücke, die durch mehr als zwei solcher gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 durch die Anzahl der Erschließungsanlagen geteilt.
- (2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

- a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
- b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- 1. Grunderwerb,
- 2. Freilegung und
- 3. selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie
 - a) Fahrbahn,
 - b) Radwege,
 - c) Gehwege,
 - d) Parkflächen,
 - e) Grünanlagen,
 - f) Mischflächen,
 - g) Entwässerungseinrichtungen sowie
 - h) Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) – e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.
- (2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
 - b) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,

c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung der Gemeinde Römerberg über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 06. April 1988.

Römerberg, den 27.02.2008

Gemeindeverwaltung


Scharfenberger
Bürgermeister



Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Römerberg, den 27.02.2008

Gemeindeverwaltung


Scharfenberger
Bürgermeister



Hinweis

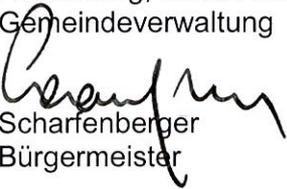
Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Römerberg, den 27.02.2008
Gemeindeverwaltung


Scharfenberger
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 26.02.2008 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	25
Anwesende Ratsmitglieder:	21
Für die Satzung haben gestimmt	21
Gegenstimmen:	keine
Stimmenthaltungen	keine

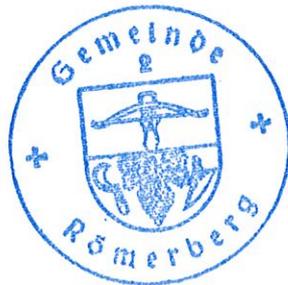
2. Die Satzung ist weder anzeige- noch vorlagepflichtig.

3. Die Satzung wurde im Amtsblatt (Nr. 10) der Gemeinde Römerberg am 08.03.2008 öffentlich bekannt gemacht und ist somit rechtsverbindlich.

4. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Römerberg, den 24.04.08
Gemeindeverwaltung


Scharfenberger
Bürgermeister





www.roemerberg.de

Dienstgebäude:
Gemeindeverwaltung
Am Rathaus 4 · 67354 Rö-
merberg

Telefon:
06232/819-0
Telefax:
06232/819-65



NIEDERSCHRIFT

über die 40. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Römerberg am 26.02.2008

Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	19:15 Uhr
Sitzungsort:	Zehnthaus Berghäuser Straße 48 a 67354 Römerberg
Ordentliche Einladung erfolgte am:	20.02.2008

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

Stimmberechtigte Teilnehmer:

- es sind anwesend: -

Bürgermeister Manfred Scharfenberger	Vorsitzender
Gertrud Bischof	Ratsmitglied
Barbara Bohlender	Ratsmitglied
Gunter Braun	Ratsmitglied
Cordula Butz-Cronauer	Ratsmitglied
Paul Eichstetter	Ratsmitglied
Richard Entzminger	Ratsmitglied
Axel Göckler	Ratsmitglied
Michael Jester	Ratsmitglied
Gerhard Kinsler	Ratsmitglied
Wolfgang Klettner	Ratsmitglied
Helmut Kühner	Ratsmitglied
Rainer Löbs	Ratsmitglied
Ulrike Maier	Ratsmitglied
Clemens Middendorf	Ratsmitglied
Markus Müller	Ratsmitglied
Markus Münch	Ratsmitglied
German Reichling	Ratsmitglied
Wilfried Röther	Ratsmitglied
Siegfried Schega	Ratsmitglied
Günter Walburg	Ratsmitglied

- es fehlen entschuldigt: -

Matthias Hoffmann	Ratsmitglied
Julia Pösl	Ratsmitglied
Jürgen Schall	Ratsmitglied
Ingrid Simon	Ratsmitglied

Nichtstimmberechtigte Teilnehmer:

- es sind anwesend: -

Käthe Maier	1. Beigeordnete
Brigitte Roos	2. Beigeordnete
Heinrich Hilzensauer	3. Beigeordneter

Teilnehmer von der Verwaltung:

- es sind anwesend: -

Andrea Burkart-Walther	Schriftführerin
Hans-Jürgen Hauß	Verwaltung
Toni Pfadt	Verwaltung
Stefan Schall	Verwaltung

Gäste:

Dipl.-Ing. Stemann, Römerberg zu TOP 1

Pastoralreferent Wingerter, Kath. Kirchengemeinde , St. Pankratus Berghausen zu TOP 1

Anmerkungen: Keine

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer.

Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Einwände bzw. Ergänzungen werden nicht vorgetragen.

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

A. Öffentlicher Teil

Mandatsniederlegung Hammer Manfred und Neuverpflichtung Münch Markus

1. Gewährung von Gemeindeguschüssen an die Kath. Kindertagesstätte St. Pankratus Berghausen für die Einrichtung von Betreuungsplätzen für 2-jährige Kinder
2. Flächennutzungsplan II - Änderung 1 der Gemeinde Römerberg;
hier: Beschlussfassung über die Bedenken und Anregungen während der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Beschlussfassung über die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
3. Bebauungsplan "Äußere Untere Mühlweg Gewanne sowie Krumme Gewann und Spitel sechs Morgen - 1. Änderung", Ortsteil Berghausen;
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

4. Annahme des Bebauungsplanentwurfs "Äußere Untere Mühlweg Gewanne sowie Krumme Gewann und Spitel sechs Morgen - 1. Änderung", Ortsteil Berghausen und Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
5. Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung
6. Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion vom 15.02.2008 bzgl. der Überarbeitung der Friedhofsatzung aus dem Jahr 1986

Mitteilungen und Anfragen

B. Nichtöffentlicher Teil

7. Grundstücksangelegenheit;
Bushaltestelle Grund- und Regionalschule Berghausen

Mitteilungen und Anfragen

A. Öffentliche Sitzung

Mandatsniederlegung Hammer Manfred und Neuverpflichtung Münch Markus

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert der Bürgermeister den Gemeinderat darüber, dass das langjährige Ratsmitglied, Herr Manfred Hammer, aus beruflichen Gründen sein Gemeinderatsmandat niedergelegt hat und somit aus dem Gremium ausgeschieden ist. Entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahlen 2004 rückt für die CDU Herr Markus Münch als Nachfolger von Herrn Hammer in den Gemeinderat nach. Herr Markus Münch hat erklärt, dass er das Mandat annimmt. Die Verpflichtung von Herrn Münch erfolgte bereits zu Beginn seiner Mitgliedschaft im Landwirtschaftsausschuss der Gemeinde. Bürgermeister Scharfenberger heißt das neue Ratsmitglied und auch im Namen der Ratskolleginnen und -kollegen recht herzlich willkommen.

Herr Münch bittet ums Wort, um seine Freude über die Einführung als Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Römerberg zum Ausdruck zu bringen. Er lebe seit 11 Jahren in Römerberg und fühle sich seit langem als Römerberger. Er versichert, dass er stets bestrebt sein wird, seine Entscheidungen am Wohle der Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger orientiert auszurichten.



5. Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung

Die derzeit bestehende Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde datiert vom 06.04.1988. Unter Berücksichtigung aller bisher im Laufe der Jahre durch die Verwaltungsgerichte ergangenen Urteile und Entscheidungen entspricht sie – wie in vielen anderen Gemeinden auch - den heutigen Erfordernissen nicht mehr.

Aus diesem Grund hat der Gemeinde- und Städtebund für die Kommunen eine Mustersatzung einer Erschließungsbeitragssatzung nach dem Stand vom 13.11.2007 erarbeitet, die der heutigen Sitzungsvorlage beigefügt ist.

Als wesentlichste Änderung gegenüber unserer Erschließungsbeitragssatzung ist dabei die Regelung für die Gewichtung der Grundstücksfläche anzusehen. War in unserer Satzung als einer von vielen der Maßstab nach der Geschossflächenzahl (GFZ) vorgesehen, so hat sich aufgrund der bisherigen Rechtsprechung als einzig gültige Regelung der Vollgeschossmaßstab durchgesetzt.

Dieser Vollgeschossmaßstab findet sich in der nunmehr zu beschließenden Satzung als Maß der baulichen Nutzung wieder.

Der Vorsitzende teilt mit, dass immer von der maximalen Auslastung des Grundstücks ausgegangen wird. Ist der Bau von zwei Vollgeschossen möglich, errichtet wird aber nur 1 Vollgeschoss, so erfolgt die Berechnung auf der Basis von zwei Vollgeschossen.

Angesichts der anstehenden Endabrechnung der Erschließungsbeiträge für die beiden Baugebiete „Krautgartenäcker“ und „Martin-Greif-Str.“ empfiehlt die Verwaltung diese Mustersatzung zu beschließen und keine von der Mustersatzung abweichenden Regelungen zu treffen, da diese Satzung ein Höchstmaß an Rechtssicherheit bietet.

Nach eingehender Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 19.02.2008 wurde dem Gemeinderat folgende die einstimmige Empfehlung ausgesprochen, die Mustersatzung, wie sie als Anlage der Niederschrift beigefügt wird, zu beschließen.

Die Fraktionen stimmen der neuen Satzung auf der Basis der Mustersatzung zu.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die in der Anlage beigefügte Muster-Erschließungsbeitragssatzung des Gemeinde und Städtebundes Rheinland-Pfalz anzunehmen und als Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Römerberg zu beschließen. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausdruck vom: Donnerstag, 24. April 2008 11:17:27

PC-Name: ADMIN-4V751DXS7

Benutzername: wagner

Verwaltungsinfosystem - Microsoft Internet Explorer von Lycos Europe

http://roew2k02:3005/vis/beschluesse_details.php

Verwaltungsinfosystem

Verwaltungs-Infosystem der Gemeindeverwaltung Römerberg

rats- und bürgerinfosystem

Sie sind angemeldet als **Wagner**

Vorlagen
Sitzungen
Beschlüsse

Kalender
Gremien
Fraktionen
Personen

druckansicht startseite hilfe kontakt sonstiges abmelden

Beschluss vom 26.02.2008 [Suchergebnisse](#) > [neue Suche](#)

Sitzung: 40. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Römerberg (öffentlich/nichtöffentlich)

TOP: 5

Vorlage: 04.09/0904

Status: öffentlich

Betreff: Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung

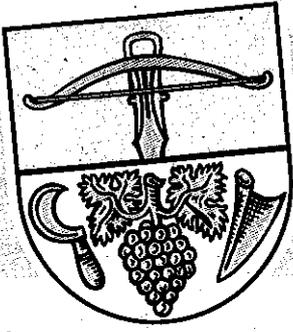
Dokumente: Beschluss
Vorlage
1 Anlage(n)

Abstimmungsergebnis (einstimmig angenommen)

Ja-Stimmen 21

Fertig Lokales Intranet 100%

Start Outlook... 2 Alc... REGIS... Micros... Verwal... 11:17 Donnerstag



Amtsblatt der Gemeinde RÖMERBERG

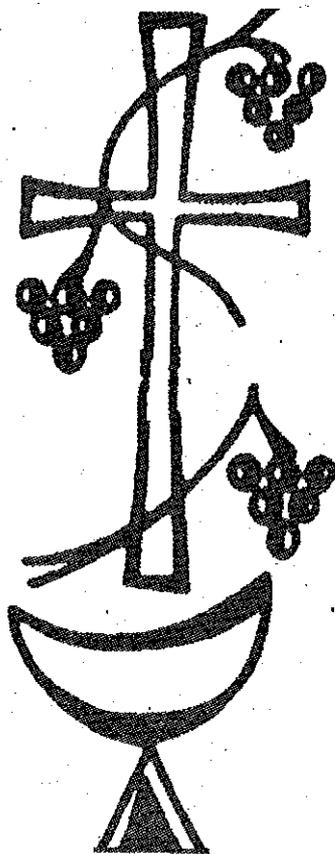
Herausgeber: Gemeindeverwaltung 67354 Römerberg. **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister Manfred Scharfenberger. **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** Gemeindeverwaltung Römerberg/Zentralabteilung. **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** PrintArt GmbH, Gunter Berg und Hans Bischof, geschäftsführende Gesellschafter. **Verlag und Vertrieb:** PrintArt GmbH, Kirchenstr. 8, 67125 Dannstadt-Schauernheim, Tel. 06231/91 85-0, Fax 06231/76 96. **Redaktionsschluss:** dienstags, 24.00 Uhr. Das Amtsblatt erscheint wöchentlich.

Besuchen Sie uns auch im Internet!
<http://www.roemerberg.de>

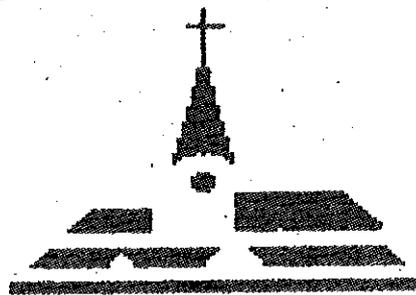
33. Jahrgang

Samstag, den 8. März 2008

Nummer 10



*Die Gemeindeverwaltung
und die
Römerberger Schulen
grüßen alle
Schülerinnen und Schüler
zum Fest ihrer
Konfirmation*



*Möge Gottes Segen sie begleiten
und ihnen auf ihrem weiteren
Lebensweg Gesundheit, Freude
und Erfolg beschieden sein.*

*am 9. März und am 16. März 2008
und wünschen ihnen einen
schönen Festtag, an den sie sich
gerne zurückerinnern.*

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Gemeinderat Römerberg hat in seiner Sitzung am 26.02.2008 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf Grund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Römerberg in der Sitzung am 26.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
 5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines

§ 9

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung der Gemeinde Römerberg über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 06. April 1988.

Römerberg, den 27.02.2008
Gemeindeverwaltung
gez. Scharfenberger
Bürgermeister

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Römerberg, den 27.02.2008
Gemeindeverwaltung
gez. Scharfenberger
Bürgermeister

Amtlicher Teil**Sonstige amtliche Mitteilungen****Der Bezirksschornsteinfegermeister informiert:**

Ab dem 17. März 2008 beginnen im Ortsteil Heiligenstein die Immissionsschutzmessungen an allen messpflichtigen Öl- und Gasfeuerstätten.
gez. Laubersheimer

Beratung von Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern

Die Abteilung Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis bietet nach telefonischer Vereinbarung Beratung in Ludwigshafen an.
Terminvereinbarung: Dr. Böhringer, Tel. 0621/5909-743

Wohnungen gesucht

Für hilfebedürftige Personen werden in Römerberg Mietwohnungen gesucht. In Frage kommen dafür Objekte mit einem niedrigen Mietpreisniveau.
Nähere Auskunft darüber erteilt bei der Gemeindeverwaltung Frau Braun, Tel. 819-25,
E-Mail: sabrina.braun@roemerberg.de

Herzlichen Glückwunsch!

Im Ortsteil Berghausen vollendete am 30. Januar 2008

Herr Josef Laubersheimer,
wohnhaft im Oberen Berg 79, sein
80. Lebensjahr

Bürgermeister Manfred Scharfenberger gratulierte dem Jubilar nachträglich zu seinem 80. Geburtstag und überbrachte ihm die Glückwünsche des Landrats und der Gemeinde.

Im Ortsteil Berghausen konnte am 5. März 2008

Herr Eugen Wagner,
wohnhaft im Marxenweidenweg 25, seinen
80. Geburtstag

feiern.

Beigeordnete Käthe Maier überbrachte im Auftrag des Bürgermeisters Manfred Scharfenberger dem Jubilar die Glückwünsche des Landrats und der Gemeinde.

Der Förster informiert:

Brennholz in Mechtersheim
An der Natostraße in Mechtersheim (zwischen Kirschenallee und Schwarzweg), direkt an dem dort gelagerten Polterholz, wird an jedem Freitag in der Zeit von 13 Uhr bis 13.30 Uhr Laub-Hartholz als Polterholz und, so lange der Vorrat reicht, auch als Losholz (Schlagabraum) verkauft.

Jeder Brennholzkunde kann mit normalem PKW und Anhänger direkt vor „seinen“ Holzstoß fahren, um dort die einzelnen Stämmchen zu sägen, zu hacken und aufzuladen. Dafür bekommt man im Regelfall 4 Wochen Zeit eingeräumt. Wer länger braucht, kann sich sein Holz auch über einen mit uns kooperierenden Fuhrmann nach Hause transportieren lassen.

Grundsätzlich wird es im Forstrevier Speyer, also auch in Römerberg, keine Kontingentierung bei der Abgabe von Brennholz geben. Das Forstamt Pfälzer Rheinauen sieht in der wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit Brennholz die Befriedigung eines elementaren Grundbedürfnisses, dem unter Beachtung des Nachhaltigkeitsprinzips bestmöglich entsprochen wird.

Der Preis für das Polterholz am Weg liegt bei 45,- € je Ster. Losholz wird für 20,- € je Ster abgegeben. Der Transport einer Ladung von bis zu ca. 35 Ster nach Hause durch einen mit uns kooperierenden Unternehmer kostet ca. 200,- €.

Für jegliche Aufarbeitung von Brennholz im Wald ist der Nachweis über den Besuch eines Motorsägenlehrganges sowie das Tragen der kompletten Sicherheitskleidung Pflicht.

Wer sich das Holz nach Hause transportieren lässt handelt auf eigenes Risiko und benötigt offiziell keinen Motorsägeschein. Ungeachtet dessen wird der eintägige Motorsägen-Kurs auch in diesem Fall dringend empfohlen.

Rückfragen beantwortet Revierförster Uwe Fehr
unter Tel. 01 71/3577558.

Der Gemeinderat Römerberg hat in seiner Sitzung am 26.02.2008 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)

Auf Grund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Römerberg in der Sitzung am 26.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde/Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei

Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
 - b) bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.¹
- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6 Eckgrundstücksvergünstigung

- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von zwei gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen. Für Grundstücke, die durch mehr als zwei solcher gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 durch die Anzahl der Erschließungsanlagen geteilt.

- (2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,
- a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
 - b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- 1. Grunderwerb,
- 2. Freilegung und
- 3. selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie
 - a) Fahrbahn,
 - b) Radwege,
 - c) Gehwege,
 - d) Parkflächen,
 - e) Grünanlagen,
 - f) Mischflächen,
 - g) Entwässerungseinrichtungen sowie
 - h) Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) – e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.
- (2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,

- b) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
 - c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung vom 06. April 1988.

Römerberg, den 27.02.2008
Gemeindeverwaltung

gez.
Scharfenberger
Bürgermeister

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Römerberg, den 27.02.2008

Gemeindeverwaltung

gez.

Scharfenberger

Bürgermeister

2. Personeller Geltungsbereich

Satzungen gelten für alle Einwohner sowie für sonstige Personen, die im Gemeindegebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben oder die sich im Gebiet aufhalten und gemeindliche Einrichtungen benutzen. Der Einzelne unterliegt jedoch nur dann den Satzungsregelungen, wenn er die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt. So können z. B. bestimmte Personengruppen vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Einrichtung ausgeklammert werden.

VI. Rechtmäßigkeit

Satzungen ergehen ebenso wie Gesetze in einem formalisierten Verfahren. Sie müssen formell und materiell rechtmäßig sein. In formeller Hinsicht sind die sachliche und funktionelle Zuständigkeit (vgl. § 32 Abs. 1 GemO), die ordnungsgemäße Einberufung des Gemeinderates (vgl. § 34 GemO), die Beschlussfähigkeit (vgl. § 39 GemO), die ordnungsgemäße Beschlussfassung (vgl. § 40 GemO), die Form, die Ausfertigung und die ordnungsgemäße Bekanntmachung zu beachten. In materieller Hinsicht muss der Inhalt der Satzung im Einklang mit der Rechtsordnung stehen. Denn der Erlass von Satzungen ist wie alle gemeindliche Tätigkeit „Verwaltung“ und unterliegt der Gesetzesbindung nach Art. 20 Abs. 3 GG. Die Satzung muss letztlich inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Staatliche Behörden und Gerichte sind an die (rechtmäßigen) Satzungen gebunden.

VII. Satzungsgebungsverfahren

Die Initiative zum Erlass von Satzungen geht grundsätzlich vom Bürgermeister bzw. der Gemeindeverwaltung aus (§ 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GemO). Es kann aber auch eine Satzungsinitiative aus der Mitte des Gemeinderates kommen (§ 34 Abs. 1 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 GemO). In der Praxis werden den Satzungsentwürfen häufig Sitzungsmuster der kommunalen Spitzenverbände zugrunde gelegt.

Die Satzungen werden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen (§ 24 Abs. 2 GemO). Damit ist gewährleistet, dass das unmittelbar demokratisch legitimierte Organ die Entscheidung trifft. Da § 24 GemO keine qualifizierte Mehrheit für die Beschlussfassung über Satzungen vorschreibt, gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit (§ 40 GemO). Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung bedarf jedoch der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates (§ 25 Abs. 2 GemO). Eine Delegation der Beschlussfassung auf Ausschüsse ist nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 GemO unzulässig. Zulässig ist jedoch die Übertragung der Vorberatung des Satzungsentwurfes.

Ausnahmsweise kann eine Satzung auch durch den Bürgermeister als Eilentscheidung erlassen werden. Hieran sind sehr strenge Voraussetzungen geknüpft (§ 48 GemO). Der Bürgermeister kann auch im Einzelfall bei Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates wegen Sonderinteresses an dessen Stelle eine Satzung erlassen (§ 39 Abs. 2 GemO).

Hiermit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass auch beim Erlass von Satzungen Ausschlussgründe gemäß § 22 GemO vorliegen können. Zwar sind Satzungen Rechtsnormen, die ihrem Grundtyp nach generell-abstrakte Regelungen treffen (Maßnahmen Satzungen) und daher keine unmittelbare Wirkung für den Einzelfall auslösen können. Hiervon weichen jedoch Einzelfallsatzungen ab, die individuell-konkreten Inhalt haben. Bei dem Erlass dieser Satzungen können Ausschlussgründe nach § 22 GemO vorliegen.

Letztlich kann gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 2 GemO die Bestellung eines Vertretungsbeauftragten infrage kommen. Die beiden letztgenannten Möglichkeiten, § 39 Abs. 2 und § 124 Abs. 1 Nr. 2 GemO, können insbesondere beim Erlass von Bebauungsplänen aktuell werden. Das OVG Rheinland-Pfalz hat jedoch die Grenzen für die Bestellung eines Beauftragten sehr eng gezogen. Hiernach soll der Vertretungsbeauftragte nur als ultima ratio infrage kommen.

Beim Erlass einer Satzung ist das zuständige Organ (i. d. R. Gemeinderat) nicht Legislative und damit Gesetzgeber im formellen Sinne, weil die Grundsätze der Gewaltenteilung im Kommunalverfassungsrecht keinen Niederschlag gefunden haben.

Im Satzungsgebungsverfahren ist die Beteiligung der Aufsichtsbehörde grundsätzlich nicht (mehr) erforderlich. Allerdings ist die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde vorzulegen (§ 97 Abs. 1 Satz 1 GemO). Ausnahmsweise bedürfen Satzungen auch einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung, wenn dies im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist. Das gilt zum Beispiel für Teile der Haushaltssatzung (§ 95 Abs. 3 GemO).

Bei genehmigungspflichtigen Satzungen steht der Aufsichtsbehörde ein weitgehendes Prüfungsrecht im Einzelfall zu, weil sie rechtsgestaltend am gemeindlichen Satzungsverfahren teilnimmt. Allerdings geht die Prüfungsbefugnis nicht über den Rahmen der Rechtskontrolle hinaus. Im Rahmen der Präventivaufsicht steht der Aufsichtsbehörde nämlich kein Recht für eine Zweckmäßigkeitprüfung zu. Die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung ist ein antechtbarer Verwaltungsakt (vgl. § 35 VwVfG). Über den Verpflichtungswiderspruch gemäß § 68 Abs. 2 VwGO entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (§ 126 GemO).

Hat die Aufsichtsbehörde die vorgeschriebene Genehmigung einer Satzung davon abhängig gemacht, dass diese in bestimmten Punkten geändert wird, so ist hinsichtlich dieser Änderungen eine nochmalige Beschlussfassung durch den Rat erforderlich. Eine erneute Beschlussfassung des Rates entfällt, soweit mit der Bedingung nur formelle Änderungen verlangt werden. Hat die Aufsichtsbehörde den Satzungsentwurf genehmigt, so wird die Satzung vom Bürgermeister in der hierfür bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht.

Auch die Satzungen, die keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen oder der Aufsichtsbehörde nicht (ausnahmsweise) vorzulegen sind, werden nach Beschlussfassung im Gemeinderat vom Bürgermeister ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 1 GemO). Ausfertigung und Bekanntmachung sind unerlässliche Wirksamkeitsvoraussetzungen. Der Zweck der Ausfertigung besteht darin, mit öffentlich-rechtlicher Wirkung zu bezeugen, dass der Inhalt der Satzung mit dem Willen des Satzungsgebers übereinstimmt und die für die Rechtswirkungen maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Die rechtliche Bedeutung der Ausfertigung liegt darin, dass durch Unterschrift (handschriftlich) des dafür zuständigen Organverwalters unter die Originalurkunde die Übereinstimmung des Textes mit dem Willen des rechtsetzenden Organs, (Authentizität) und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens (Legalität) bestätigt wird (BVerwG, DVBl 1988, 958).

1. Änderungssatzung vom 04.03.2009
zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Römerberg
vom 27.02.2008

Die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Römerberg vom 27.02.2008 wird wie folgt geändert:

Einleitung:

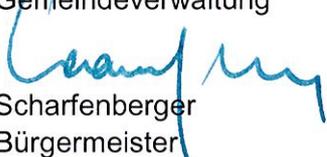
Auf Grund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Römerberg in der Sitzung am 03.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11, 1. Satz, In-Kraft-Treten, der Erschließungsbeitragssatzung vom 27.02.2008, wird wie folgt neu formuliert:

„Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.“

Römerberg, den 04.03.2009
Gemeindeverwaltung


Scharfenberger
Bürgermeister



Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Römerberg, den 04.03.2009
Gemeindeverwaltung


Scharfenberger
Bürgermeister



Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Römerberg, den 04.03.2009
Gemeindeverwaltung


Scharfenberger
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 03.03.2009 mit folgender Mehrheit beschlossen:

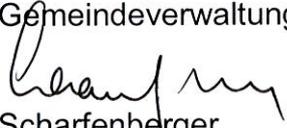
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	25
Anwesende Ratsmitglieder:	20
Für die Satzung haben gestimmt	20
Gegenstimmen:	keine
Stimmenthaltungen	keine

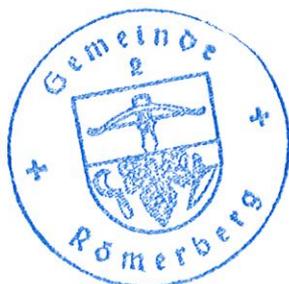
2. Die Satzung ist weder anzeige- noch vorlagepflichtig.

3. Die Satzung wurde im Amtsblatt (Nr. 10) der Gemeinde Römerberg am 07.03.2009 öffentlich bekannt gemacht und ist somit rechtsverbindlich.

4. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Römerberg, den 11.03.2009
Gemeindeverwaltung


Scharfenberger
Bürgermeister



B. Nichtöffentliche Sitzung

- 8. **Grundstücksangelegenheit;**
hier: Bauplatzverkauf Pl.-Nr. 3507, Baugebiet „Krautgarten“, Ortsteil Mechtersheim
 Einstimmig abgelehnt hat der Gemeinderat ein Kaufpreisangebot eines Interessenten für vorgenanntes gemeindeeigenes Grundstück, das wesentlich unter dem vom Gemeinderat ursprünglich festgesetzten Grundstückspreis lag.
- 9. **Auftragsvergabe;**
hier: Ingenieurleistungen für den Austausch der vorhandenen Beschallungsanlage gegen eine Beschallungs- und Alarmierungsanlage nach DIN VDE 0828 in der Grund- und Regionalschule Berghausen
 Einstimmig hat der Gemeinderat der Auftragserteilung für eine neue Beschallungs- und Alarmierungsanlage für die Grund- und Regionalschule Berghausen zugestimmt, nachdem die alte Anlage nur noch bedingt funktionsfähig und die Sicherheit im Alarmierungsfall nicht mehr gegeben ist.
- 10. **Erteilung des Einvernehmens**
- 10.1 **Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohngebäudes in der Eisenbahnstraße**
 Einstimmig abgelehnt hat der Gemeinderat eine Bauvoranfrage wegen der geplanten Bautiefe und der geplanten Gebäudehöhe.
- 10.2 **Bauvoranfrage zur Errichtung eines 6-Familien-Wohnhauses in der Wielandstraße**
 Ebenfalls abgelehnt mit der Mehrheit der Stimmen wurde eine Bauvoranfrage weil sich das geplante Vorhaben in seiner Art und dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.
- 10.3 **Bauvoranfrage zur Errichtung von 2 Doppelhaushälften auf den zwei Grundstücken in der Kolpingstraße**
 Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Bauvorhaben zuzustimmen.
- 10.4 **Bauvoranfrage zur Errichtung eines Doppelhauses im Oberen Berg**
 Die Bauvoranfrage sah drei Planvarianten vor, von denen der Gemeinderat lediglich einer Variante die mehrheitliche Zustimmung erteilte.
- 10.5 **Errichtung einer Dachgaube in der St.-Michael-Straße**
 Mehrheitlich hat der Gemeinderat der Errichtung der geplanten Dachgaube zugestimmt.
- 10.6 **Bauvoranfrage zur Errichtung einer Außentreppe sowie eines Vordaches in der Saliestraße**
 Einstimmig hat der Gemeinderat dem Bauvorhaben zugestimmt und das Einvernehmen zur Überschreitung der Baugrenze um 1 m mit untergeordneten Bauteilen erteilt.

„Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.“
 Römerberg, den 04.03.2009
 Gemeindeverwaltung
 Scharfenberger
 Bürgermeister

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Römerberg, den 04.03.2009
 Gemeindeverwaltung
 Scharfenberger
 Bürgermeister

Amtlicher Teil

Sonstige amtliche Mitteilungen

Verabschiedung von Gertrud Huwe in die Freistellungsphase der Altersteilzeit

Frau Gertrud Huwe, die 14 Jahre bei der Gemeinde Römerberg als Raumpflegerin beschäftigt war, trat zum 01. März 2009 in die Freistellungsphase der Altersteilzeit.

Frau Gertrud Huwe wurde am 01. Februar 1995 als Raumpflegerin für die Grundschule Mechtersheim eingestellt, wo sie bis zuletzt tätig war. Zusätzlich reinigte sie das Erdgeschoss im Haus am Lindenplatz sowie die Friedhofshalle im Ortsteil Mechtersheim.

Bürgermeister Scharfenberger sprach Frau Huwe im Rahmen einer kleinen Feierstunde und im Beisein des Personalrates seinen Dank und seine Anerkennung für ihren geleisteten Dienst für die Allgemeinheit aus und wünschte ihr für ihren neuen Lebensabschnitt viel Glück und vor allem Gesundheit und Wohlergehen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.03.2009 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Änderungssatzung vom 04.03.2009 zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Gemeinde Römerberg vom 27.02.2008

Die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Römerberg vom 27.02.2008 wird wie folgt geändert:

Einleitung:

Auf Grund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Römerberg in der Sitzung am 03.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11, 1. Satz, In-Kraft-Treten, der Erschließungsbeitragssatzung vom 27.02.2008, wird wie folgt neu formuliert:

Anlässlich des 40-jährigen Jubiläums der Gemeinde Römerberg wurde eine **hochwertige 32-seitige Jubiläumsbroschüre** herausgegeben. Darin wird in vier Zehnjahresschritten über die positive Entwicklung unserer Gemeinde textlich und reich bebildert berichtet.

Diese sehr ansprechende Jubiläumsbroschüre kann zum **Preis von 2,50 €** am Informationsschalter im Erdgeschoss des Rathauses, OT. Heiligenstein käuflich erworben werden.

Ebenfalls noch erhältlich ist der **Jubiläums-Kalender**, herausgegeben von der Gemeinde Römerberg und dem Verein für Heimat- und Brauchtumpflege Römerberg. Die Restbestände dieses Kalenders sind **nun zum reduzierten Preis von 10 Euro**, ebenfalls am Informationsschalter der Gemeinde erhältlich.